



Kleine Anfrage der Fraktion Alternative – die Grünen zum Thema «Massiv mehr Verschuldete im Kanton Zug»

Antwort des Regierungsrats
vom 26. März 2024

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 29. Februar 2024 reichte die Fraktion Alternative – die Grünen eine Kleine Anfrage zum Thema «Massiv mehr Verschuldete im Kanton Zug» ein. Der Regierungsrat beantwortet die Fragen wie folgt:

A. Einleitende Bemerkungen

Der in der Kleinen Anfrage erwähnte Bericht der Zuger Zeitung vom 29. Februar 2024 beruht auf den Betreuungszahlen des Betreibungsamtes Zug. Dementsprechend bezieht sich die Aussage bezüglich der Zunahme der Betreibungs- und Pfändungsverfahren nur auf den Betreibungskreis Zug, der neben der Stadt Zug die Gemeinden Steinhausen und Walchwil umfasst.

Der Kanton Zug kennt bezüglich der Betreibungsämter zwei Systeme. Im sogenannten Sportelsystem betreiben Privatpersonen im öffentlichen Auftrag das Betreuungswesen selbständig und auf eigene Rechnung. Dieses ist gesetzlich vorgesehen (vgl. § 6 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, EG SchKG; BGS 231.1). Dabei legt die Gemeinde in einem Vertrag mit dem Betreibungsbeamten die Höhe der pro Betreuung zu bezahlenden Summe (die Sportel) fest, weshalb die Höhe des Sportelbetrags von Gemeinde zu Gemeinde verschieden und u.a. vom Fallvolumen abhängig sein kann. Zusätzlich zum Sportelbetrag kann der Betreibungsbeamte sämtliche Gebühren als Selbständigerwerbender behalten und damit die weiteren Auslagen und allfällige Mitarbeitende bezahlen. Mit Ausnahme der Betreibungsämter Zug und Baar sowie seit dem 1. Januar 2024 Cham sind alle Betreibungsämter im Kanton Zug nach dem Sportelsystem organisiert.

B. Zu den Fragen

1. *Wie hoch waren die jährlichen Kosten der verschiedenen Betreibungsämter in den letzten fünf Jahren, um die anfallenden Betreibungen zu bearbeiten?*

Während die Betreibungsämter Zug und Baar sowohl Aufwand als auch Ertrag der letzten fünf Jahre ausweisen, gaben die übrigen Betreibungsämter lediglich die Kosten an. Dabei dürfte es sich in der Regel um das Total der Sportelgebühren handeln. Dementsprechend lassen sich die Zahlen der einzelnen Betreibungsämter nur beschränkt miteinander vergleichen, insbesondere zwischen den unterschiedlichen Systemen. Dementsprechend werden die gemeldeten Beträge im Folgenden in zwei separaten Übersichten dargestellt. Aufgrund der fehlenden Vergleichbarkeit der Systeme und der unterschiedlichen finanziellen Ausgestaltung des Sportelsystems bei den einzelnen Betreibungsämtern hat das Betreibungsamt Hünenberg auf Stellungnahme verzichtet.

Die Gemeinden mit Betreibungsämtern **mit** Sportelsystem beantworteten die Frage wie folgt:

Gemeinde	Kosten in Fr.				
	2019	2020	2021	2022	2023
Cham	118'836	94'158	104'158	99'023	122'332
Neuheim	40'874	38'071	44'938	37'179	32'583
Menzingen	77'891	74'709	71'668	68'863	82'797
Risch	127'217	142'027	144'089	144'894	148'824
Oberägeri	41'000	41'000	41'000	41'000	41'000
Unterägeri	67'000	67'000	67'000	67'000	67'000
Walchwil	90'000	90'000	90'000	90'000	0
Hünenberg	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.

Gemäss Angaben der Gemeinden Oberägeri und Unterägeri handelt es sich bei diesen Beträgen um die durchschnittlichen Sportelgebühren (brutto) der letzten fünf Jahre, wovon die Auslagen für die Arbeitgeberbeiträge der AHV, IV, EO, ALV, Unfallversicherung, Pensionskasse sowie der Krankentaggeldversicherung abzuziehen sind. Das Betreibungsamt Walchwil ist seit dem 1. Januar 2023 mit dem Betreibungsamt Zug zusammengeschlossen.

Die Gemeinden mit Betreibungsämtern **ohne** Sportelsystem beantworteten die Frage wie folgt:

Jahr	Zug	Baar		
	Aufwand in Fr.	Ertrag in Fr.	Aufwand in Fr.	Ertrag in Fr.
2019	1'174'816	1'522'427	579'693	944'404
2020	1'560'630	1'435'778	579'236	886'972
2021	1'437'433	1'534'494	751'596	1'014'057
2022	1'465'739	1'673'626	738'881	1'089'604
2023	1'638'915	2'115'669	727'183	1'104'928

Aus den obenstehenden Zahlen der letzten fünf Jahre lässt sich keine eindeutige Tendenz zu einem deutlichen Anstieg der Kosten der Betreibungsämter herauslesen.

2. *Wie werden sich die jährlichen Kosten der verschiedenen Betreibungsämter voraussichtlich ändern, wenn der Staat bzw. der Kanton die Schuldner:innen wegen der nationalen Gesetzesänderung ab dem 1. Januar 2025 neu auf Konkurs betreiben muss? Werden dem Kanton und den Gemeinden neue Kosten entstehen und wenn ja, in voraussichtlich welcher Höhe?*

Art. 43 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkursgesetz (SchKG; SR 281.1) wird dahingehend angepasst, dass öffentlich-rechtliche Forderungen (Steuerforderungen, Gebühren, Bussen, Beiträge an die Ausgleichskasse etc.) gegen juristische Personen neu auf Konkurs zu betreiben sind. Die Möglichkeit der Betreibung juristischer Personen auf Pfändung entfällt damit. Diese Änderung wurde ursprünglich für 2024 erwartet, sie wurde jedoch vom Bundesrat im Oktober 2023 auf den 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.

Wie sich die Gesetzesänderung auf die Kosten für die Betreibungsämter und das Handelsregister- und Konkursamt auswirken wird, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt kaum abschätzen. Sie enthält verschiedene Elemente, deren Entwicklung und Zusammenspiel noch ungewiss ist. So ist offen, wie viele Betreibungen gegen juristische Personen eingeleitet werden und schliesslich zu einer Konkursöffnung führen. Sodann bleibt abzuwarten, wie aktiv staatliche Institutionen und Private (natürliche und juristische Personen) Schuldner auf Konkurs betreiben und das

Kostenrisiko mit Nachschusspflicht auf sich nehmen. Schliesslich ist auch nicht auszuschliessen, dass die vermehrte Betreuung auf Konkurs zu einer besseren Zahlungsmoral der Unternehmen und damit zu einer reduzierten Anzahl Betreibungen führt und die frühzeitige Betreuung auf Konkurs zu einem besseren Verwertungsergebnis bei der Durchführung eines Konkurses, was zu einer besseren Kostendeckung bei den Behörden führen kann.

Auseinanderzuhalten sind die zusätzlichen Kosten, die dem Handelsregister- und Konkursamt und den Betreibungsämtern voraussichtlich entstehen werden und die Kosten, die beim Kanton Zug als Forderungsgläubiger anfallen werden.

In ihren Mitberichten äusserten sich einige Gemeinden bzw. Betreibungsämter dahingehend, dass der Aufwand bzw. die Kosten leicht zurückgehen dürften (Mehreinnahmen bei den Konkursandrohungen, jedoch weniger bei den Pfändungsvollzügen, Verlagerung der Arbeitslast von den Vollzugs- auf die Zustellpersonen). Andere gehen von ungefähr gleichbleibenden Kosten bzw. Aufwand aus.

Das Handelsregister- und Konkursamt des Kantons Zug rechnet rund mit einer Verdoppelung der Konkursfälle im Jahr 2025 im Vergleich zu den Vorjahren. Für die Bewältigung dieses Fallanstiegs hat es im Rahmen des Budgets 2024 1200 Stellenprozent zusätzlich beantragt, diesen Antrag jedoch aufgrund der späteren Inkraftsetzung der Gesetzesänderung für das Budget 2024 zurückgezogen. Für das Budget 2025 ist mit einem Stellenantrag im vergleichbaren Umfang zu rechnen. Mit zusätzlichen Stellen sind auch zusätzliche Arbeitsplatzkosten verbunden. Hinzu kommen Lizenzkosten für die Fachanwendung zur Bearbeitung der Konkursverfahren.

Auch für den Kanton Zug als Forderungsgläubiger ist mit einer Zunahme der Kosten zu rechnen. Die öffentliche Hand ist als Forderungskategorie betrachtet bei den Betreibungen der häufigste und betragsmässig höchste Gläubiger. Das Kostenrisiko mit Nachschusspflicht dürfte zu einer Verlagerung der Betreibungen durch Private (natürliche und juristische Personen) zu einer vermehrten Betreuung durch staatliche Institutionen führen.

Regierungsratsbeschluss vom 26. März 2024